

**GEBÜHRENTARIF
FÜR DIE
FEUERUNGSKONTROLLE**



**IN DER
EINWOHNERGEMEINDE
SEEBERG**



EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

Männliche Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Gebührentarif

für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Seeberg

Periodische Kontrolle	<p>Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 80.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWSt</td> </tr> <tr> <td>- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 98.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWSt</td> </tr> </table>	- für einstufige Brenner	Fr. 80.--	exkl. MWSt	- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)	Fr. 98.--	exkl. MWSt
- für einstufige Brenner	Fr. 80.--	exkl. MWSt					
- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)	Fr. 98.--	exkl. MWSt					
Nachkontrollen	<p>Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Seeberg durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 80.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWSt</td> </tr> <tr> <td>- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 98.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWSt</td> </tr> </table>	- für einstufige Brenner	Fr. 80.--	exkl. MWSt	- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)	Fr. 98.--	exkl. MWSt
- für einstufige Brenner	Fr. 80.--	exkl. MWSt					
- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)	Fr. 98.--	exkl. MWSt					
Andere Kontrolle	<p>Art. 3 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 80.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWSt</td> </tr> <tr> <td>- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 98.--</td> <td style="text-align: right;">exkl. MWSt</td> </tr> </table>	- für einstufige Brenner	Fr. 80.--	exkl. MWSt	- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)	Fr. 98.--	exkl. MWSt
- für einstufige Brenner	Fr. 80.--	exkl. MWSt					
- für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)	Fr. 98.--	exkl. MWSt					
Verrechenbarer Mehraufwand	<p>Art. 4 Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>						
Anpassung der Gebühren	<p>Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren</p>						

Gebühren-Inkasso	<p>erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.</p> <p>Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Seeberg eingezogen.</p> <p>² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> <p>³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Seeberg dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.</p>
Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs	Art. 7 ¹ Der Gebührentarif vom 01. August 1993 wird aufgehoben.
Inkraftsetzung	Art. 8 ¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2003 nahm den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Seeberg an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Der
Gemeindeschreiber:

sig. Ch. Aeberhard

sig. M. Bieri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Seeberg 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 13. Dezember 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 und 47 vom 13. und 20. November 2003 sowie mit dem Informationsblatt in alle Haushaltungen bekannt.

Grasswil, 6. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Bieri

Genehmigung

Durch das Amt für die Berner Wirtschaft (beco) genehmigt am 18.02.2004



EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

Unterdorfstrasse 67
3365 Grasswil

T 062 968 11 14

info@seeberg.ch
www.seeberg.ch

Tarifanpassung Gebührentarif für die Feuerungskontrolle per 01.10.2016

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der Jahresteuering angepasst.

Die teuerungsbedingten Ansätze treten rückwirkend auf den 1. Oktober 2016 in Kraft und wurden vom Gemeinderat am 14. November 2016 genehmigt.

Die Gebühren für die periodischen behördlichen Kontrollen, die Nachkontrollen sowie für die Kontrolle auf Wunsch des Feuerungseigentümers betragen neu:

- für einstufige Brenner Fr. 82.00 exkl. MwSt.
- für mehrstufige Brenner Fr. 101.00 exkl. MwSt.

Grasswil, 14. November 2016

FÜR DEN GEMEINDERAT SEEBERG

sig. Grütter Roland
Gemeindepräsident

sig. Siegenthaler Marietta
Sekretärin